



Weisungen über die wirtschaftliche Nutzung und den Betrieb der Bauten im BBL- Immobilienportfolio

vom 1. März 2005 (Stand 1. Januar 2020)

Das Bundesamt für Bauten und Logistik (BBL) erlässt

gestützt auf Art. 21 und 41 der Verordnung über das Immobilienmanagement und die Logistik des Bundes (VILB)¹ vom 5. Dezember 2008 (Stand 1. Januar 2016)

die folgenden Weisungen:

¹ SR 172.010.21

1 Zweck und Geltungsbereich

1.1 Zweck

¹ Diese Weisungen regeln die Vorgaben, die eine langfristige und kostengünstige Raumbewirtschaftung der zivilen Bundesbauten im In- und Ausland gewährleisten.

² Die Raumbewirtschaftung hat nach den Grundsätzen der Zweckmässigkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Benutzerorientierung zu erfolgen. Die Vorgaben und Standards des BBL für die Raumbewirtschaftung orientieren sich an privatwirtschaftlichen Vergleichszahlen (Benchmarks).

³ Aspekte zu Grösse und Ausstattung der Büroarbeitsplätze sind im *Anhang I – Standards für Büroarbeitsplätze* geregelt. Der Anhang I ist integrierender Bestandteil dieser Weisungen.

⁴ Weitere Aspekte zu Büro- und Verwaltungsgebäude sind im *Anhang II – Standards BBL für die Büro- und Verwaltungsgebäude im Inland* geregelt. Der Anhang II ist integrierender Bestandteil dieser Weisungen.

1.2 Geltungsbereich

¹ Die Weisungen gelten für das Immobilienportfolio des BBL gemäss VILB.

2 Aufgaben und Zuständigkeiten

2.1 Departement

¹ Das jeweilige Departement legt die für die Belegungsplanung massgebende Anzahl Mitarbeitende und deren Beschäftigungsgrade fest.

2.2 BBL

¹ Das BBL stellt die Unterbringung sicher und entscheidet über den Standort- und die Flächenzuteilung.

2.3 Benutzerorganisation

¹ Die BO teilt den Mitarbeitenden die Büroarbeitsplätze auf der Basis der zur Verfügung gestellten Flächen zu.

² Die BO informiert das BBL periodisch über mittel- und langfristigen Benutzerbedürfnisse. Für die Dokumentation der Bedürfnisse werden geeignete Instrumente (z. B. Masterplan, Immobilienkonzept) eingesetzt.

3 Wirtschaftliche Nutzung der zivilen Bundesbauten

3.1 Ausgestaltung des Büroarbeitsplatzes

¹ Die Ausgestaltung des Büroarbeitsplatzes erfolgt nach Rücksprache mit der BO durch das BBL.

² Vollzeitmitarbeitende haben in der Regel Anspruch auf einen vollwertigen persönlichen Büroarbeitsplatz.

³ Für Vollzeitmitarbeitende, welche einer Projekt-, Schicht- oder Piketttätigkeit nachgehen, einen hohen Anteil Aussendienst wahrnehmen oder im Rahmen einer Funktion ohne Bedarf nach einem ständigen Büroarbeitsplatz tätig sind, gelangt grundsätzlich das Prinzip des Desksharing² zur Anwendung.

⁴ Bei Teilzeitmitarbeitenden und Externen gelangt grundsätzlich das Prinzip des Desksharing zur Anwendung.

⁵ Das Prinzip des Desksharing umfasst persönliche und unpersönliche Büroarbeitsplätze.

3.2 Büroarbeitsplatzstruktur

¹ Das BBL entscheidet nach Rücksprache mit der BO über die Büroarbeitsplatzstruktur.

² Bei Neu- oder Umbauten werden die Büroarbeitsplätze einer BO nach dem Konzept Multispace³ – mit mehrheitlichem Anteil an Grossraumbüros – erstellt.

3.3 Arbeitsplatzmöblierung

¹ Die Ausstattung der Büroarbeitsplätze erfolgt nach dem Standardprogramm gemäss BBL-Katalog „Büroausstattung“.

4 Spezial- und Nebenräume

¹ Bei Umbauten legt das BBL die Anzahl der Spezial- und Nebenräume sowie deren Dimensionierung aufgrund der Gebäudekapazität fest. Bei Neubauten erfolgt die Festlegung durch das BBL aufgrund der optimierten Benutzerbedürfnisse.

² Die Besprechungsräume werden gemeinsam mit anderen BO genutzt.

5 Gebäudestrukturen

¹ Bei bestehenden Bauten passt sich die Organisationseinheit bezüglich Büroarbeitsplätzen der Gebäudestruktur an.

6 Inkrafttreten

Diese Weisung tritt am 1. März 2005 in Kraft.

² Es steht kein dauerhaft fest zugeteilter Büroarbeitsplatz zur Verfügung. Dieser wird mit anderen Mitarbeitern der Organisationseinheit oder Externen geteilt.

³ Siehe Anhang I

7 Aufhebung des bisherigen Rechts

Die folgenden Weisungen und Richtlinien werden gestützt auf den Entscheid des Generalsekretärs des Eidg. Finanzdepartements vom 24. Februar 2005 per 28. Februar 2005 aufgehoben:

- Weisung für die Ausstattung von Räumen der allgemeinen Bundesverwaltung vom 15. Dezember 1994
- Weisung über die Raumbewirtschaftung in Verwaltungsbauten des Bundes vom 1. Juli 2000
- Richtlinien für die Ausstattung von Räumen der allgemeinen Bundesverwaltung vom 20. Dezember 1994

Bern, 1. Januar 2020

Bundesamt für Bauten und Logistik
Der Direktor



Pierre Broje